
Tarifvertrag

für

Auszubildende bei der RNV GmbH (TVA-RNV) in der Fassung vom 03. Mai 2011

zwischen der

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (im Folgenden RNV genannt)

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Baden-Württemberg
(im Folgenden ver.di genannt)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Regelungsumfang

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die bei der RNV als Auszubildende¹ in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden.
- (2) Der Tarifvertrag gilt nicht für Schüler, Praktikanten, Diplomanden, BA-Studenten und Volontäre.

§ 2 Berufsausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) Für den Abschluss des Berufsausbildungsvertrages gelten die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).
- (2) ¹Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. ²Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über
- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
 - c) Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
 - d) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - e) Dauer der Probezeit,
 - f) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
 - g) Dauer des Erholungsurlaubs,
 - h) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 - i) die Geltung des Tarifvertrages für Auszubildende bei der RNV sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebsvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.
- (3) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (4) Die Probezeit beträgt 14 Wochen.

§ 3 Ärztliche Untersuchung

- (1) Der Auszubildende hat sich vor der Einstellung vom Betriebsarzt auf seine körperliche Eignung untersuchen zu lassen.
- (2) Bei den unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung – sofern der Auszubildende nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgelegt hat – so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Untersuchungen nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht.

¹ Der Begriff Auszubildende umfasst männliche und weibliche Auszubildende.

§ 4 Nebentätigkeiten

¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende der RNV rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Die RNV kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnete Interessen der RNV zu beeinträchtigen.

§ 5 Personalakten

(1) ¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Das Akteneinsichtsrecht steht auch der Jugendvertretung mit Zustimmung des Auszubildenden zu.

(3) ¹Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 6 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Arbeitnehmer des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 8 MTV-RNV).

(2) ¹Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben. ²Die Ausbildungsnachweise zum blockweisen Berufsschulunterricht sind während der Berufsschulzeit zu führen.

(3) ¹Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ²Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.

(4) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

§ 7 Ausbildungsentgelt

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt ist in der Anlage 1 geregelt.

(2) ¹Das monatliche Ausbildungsentgelt ist zum letzten Tag eines Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Auszubildenden eingerichtetes Giro- oder Postgirokonto zu zahlen. ²Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder einen Wochenfeiertag, gilt der vorgehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

(3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungsentgelt nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung des Entgelts für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

§ 8 Ausbildungsentgelt in besonderen Fällen

Wird die Ausbildungszeit gemäß § 21 Abs. 3 BBiG verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt.

§ 9 Entschädigung bei Dienstreisen

¹Die Regelungen des MTV-RNV für Arbeitnehmer gelten entsprechend. ²Dies gilt auch für die Ablegung der in der Ausbildungsverordnung vorgeschriebenen Prüfungen, soweit diese mit Mehrkosten gegenüber einem normalen Schulbesuch verbunden sind.

§ 10 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

Es gilt § 15 MTV-RNV.

§ 11 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung

(1) Dem Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung für die Zeit der Freistellung gemäß § 15 BBiG fortzuzahlen.

(2) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (Anlage 1) für insgesamt drei Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können.

(3) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 2 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

(4) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebend sind (§ 17 MTV-RNV).

§ 12 Erholungsurlaub

(1) ¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen, die für die Beschäftigten bei der RNV gelten (§ 16 MTV-RNV). ²Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (Anlage 1) fortgezahlt.

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

(3) Auszubildende dürfen während des Erholungsurlaubs nicht gegen Entgelt arbeiten.

§ 13 Prüfungen

(1) Der Auszubildende ist rechtzeitig zur Prüfung anzumelden.

(2) Sobald dem Auszubildenden der Prüfungstermin bekanntgeworden ist, hat er ihn dem Auszubildenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Betriebliche Altersversorgung

Der Auszubildende hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des MTV-RNV (§ 20) entsprechend über die Versorgung der Arbeitnehmer bei der RNV.

§ 15 Arbeits- und Schutzkleidung, Körperschutz- und Ausbildungsmittel

(1) Die Überlassung von Arbeitskleidung an Auszubildende richtet sich nach den in der RNV jeweils geltenden Bestimmungen.

(2) Die RNV stellt den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung, die zur praktischen Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

§ 16 Vermögenswirksame Leistungen

¹Auszubildende erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von monatlich 6,65 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. ³Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁴Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.

§ 17 Sonderzahlungen

(1) Es wird eine Sonderzahlung gewährt, die je zur Hälfte im Juni und im November ausgezahlt wird.

(2) Anspruch auf die Sonderzahlung im Juni haben Auszubildende, die am 1. Juli im Ausbildungsverhältnis stehen; Anspruch auf die Sonderzahlung im November haben die Auszubildende, die am 1. Dezember im Ausbildungsverhältnis stehen.

(3) ¹Die beiden Sonderzahlungen betragen jeweils 50 v.H. des zustehenden Ausbildungsentgeltes (Anlage 1). ²Hat das Ausbildungsverhältnis erst nach dem 01. Januar bzw. 01. Juli begonnen, verkürzt sich die der Einstellung folgende Sonderzahlung um ein Sechstel für jeden Kalendermonat des Halbjahres, in dem das Ausbildungsverhältnis nicht bestanden hat.

§ 18 Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) ¹Beabsichtigt die RNV, den Auszubildenden nach Abschluss der Berufsausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat sie dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. ²Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er in ein Arbeitsverhältnis bei der RNV eintreten möchte.

(2) Beabsichtigt die RNV keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat sie dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Gesamtbetriebsrat sowie die Jugend- und Auszubildendenvertretung sind über eine beabsichtigte Übernahme zu informieren.

(4) Auszubildende, die kurz vor Abschluss ihrer Ausbildung stehen, können sich auf interne Stellenausschreibungen bewerben und werden internen Bewerbern gleichgestellt.

(5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 19 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Es gelten §§ 21 und 22 BBiG.

§ 19 a Übernahme von Auszubildenden

Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung mit einer Mindestnote von „befriedigend“ haben Auszubildende einen Anspruch auf Übernahme für mindestens ein Jahr, wenn eine entsprechende Stelle bei der RNV frei ist und sie persönlich hierfür geeignet sind. Sollte eine Stelle nicht frei sein, so werden die JAV und der Betriebsrat hierüber informiert. Es findet ein gemeinsames Gespräch zwischen Geschäftsführung, JAV und Betriebsrat darüber statt.

Diese Regelung hat eine Laufzeit bis 31.03.2013. Die Parteien verhandeln zu diesem Zeitpunkt über deren Weiterführung oder Änderung.

§ 20 Zeugnis

¹Die RNV hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 21 Ausschlussfrist

Es gilt die Ausschlussfrist gemäß § 22 MTV-RNV.

§ 22 Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrags

(1) Dieser Tarifvertrag tritt nach Unterzeichnung durch alle vertragsschließenden Parteien am 01.06.2008 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2009.

(3) Die Anlage 1 dieses Tarifvertrages kann mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 30.09.2009, schriftlich gekündigt werden.

(4) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages nicht wirksam sein, berührt dies den Vertrag im Übrigen nicht. Die Tarifvertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, einander so zu stellen, als sei eine Ersatzregelung vereinbart, die den Zweck der unwirksamen Regelung möglichst weitgehend in wirksamer Weise erfüllt.

Mannheim, den 03. Mai 2011

RNV GmbH

Gewerkschaft ver.di

Landesbezirk Baden- Württemberg,

**beauftragt vom Bundesvorstand ver.di mit der Verhandlungsführung für die Landesbezirke
Baden- Württemberg und Rheinland- Pfalz.**

Anlage 1
zum Tarifvertrag für Auszubildende bei der RNV GmbH (TVA-RNV)

Ausbildungsentgelt ab dem 01. April 2011

Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

Im ersten Ausbildungsjahr	605,00 Euro
Im zweiten Ausbildungsjahr	655,00 Euro
Im dritten Ausbildungsjahr	705,00 Euro
Im vierten Ausbildungsjahr	755,00 Euro

Ausbildungsentgelt ab dem 01. Dezember 2012

Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

Im ersten Ausbildungsjahr	620,00 Euro
Im zweiten Ausbildungsjahr	670,00 Euro
Im dritten Ausbildungsjahr	720,00 Euro
Im vierten Ausbildungsjahr	770,00 Euro